

Deutsche Rechtsgeschichte [Hans Planitz]

Autor(en): **Stucki, Fritz**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **1 (1951)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

komplizierten Zustände findet. Eine erschöpfende oder entscheidend neue Sicht erlaubt aber die gedrängte und teilweise sehr summarische Darstellung des Einzelnen nicht. Der Verfasser versucht, den Gedanken der Einheit, von verschiedenen Gesichtspunkten aus gesehen, zu verfolgen: im Reichsprinzip, im Papsttum und in der Philosophie. Diese Art der Gruppierung erfordert aber notgedrungen ein mehrmaliges, paralleles Durchgehen des gleichen, weitgesteckten Zeitraumes, so daß es oft auf ein bloßes Aufzählen von Namen und Daten herauskommen muß, um die Kontinuität des Gesamtgedankens nicht im Detail versinken zu lassen.

Am eindrucklichsten ist unzweifelhaft das Kapitel über die Philosophie, da sich hier das Ideelle des Zeitalters am besten darstellen läßt und der ineinander greifende Stoff sich am leichtesten dem Thema einer Gesamtentwicklung anpaßt.

Die Lektüre des Buches hinterläßt somit einen etwas ungleichmäßigen Eindruck. Einzelne Kapitel sind zum Teil bloße Aufzählungen von Ereignissen, die wohl das Grundthema reich illustrieren, aber es zugleich unter einer Überfülle von Material erdrücken. Andere wiederum lassen die Absicht des Verfassers äußerst klar erkennen, lassen aber andererseits eine eindeutigere Schlußfolgerung und persönliche Stellungnahme umso mehr vermessen, denn das Buch will ja nicht nur historische Darstellung des Mittelalters sein.

Basel

Markus Meier

HANS PLANITZ, *Deutsche Rechtsgeschichte*. Verlag Hermann Böhlaus Nachf. Ges. Graz 1950. 304 S.

Der Verfasser hat mit seiner bis zum Ende des 1. Weltkrieges reichenden deutschen Rechtsgeschichte eine schon lange klaffende Lücke in der Geschichtsschreibung ausgefüllt. Seit der immer wieder neu aufgelegten Arbeit von Schröder ist nämlich abgesehen von kürzeren Grundrissen keine größere und umfassende Darstellung mehr erschienen, und das Meisterwerk von Heinrich Brunner gedieh ja überhaupt nur bis zur fränkischen Zeit.

Planitz hat seine Arbeit in 4 Hauptteile gegliedert (germanische Zeit, fränkische Zeit, Mittelalter und Neuzeit), die wiederum in 4 Hauptkapitel zerfallen (Grundlagen, Verfassung, Privatrecht / Strafrecht / Rechtsgang, Rechtsquellen). Man kann sich natürlich fragen, ob es nicht empfehlenswerter gewesen wäre, statt der oft hypothetischen vorfränkischen Zeit einen eigenen Hauptteil zu widmen, eine Zweiteilung der sogenannten Neuzeit vorzunehmen. Das vorliegende Werk ist sonst vorbildlich gegliedert und aufgebaut. Vor lauter Systematik ist vielleicht manchmal sogar auf die Entwicklung zu wenig Gewicht gelegt worden.

Nur wenige Einzelheiten geben Anlaß zu Vorbehalten. Dem Historiker fällt besonders im ersten Teil des Buches auf, daß Planitz verschiedene lange nicht allgemein anerkannte Hypothesen als unbestrittene Tatsachen zur Dar-

stellung bringt. Daß z.B. die Germanen aus einer Mischung von Streitaxtleuten und Megalithleuten hervorgegangen sein sollen, ist eine kaum über allen Zweifeln stehende Behauptung, und von Deutschland und Skandinavien als dem Urraum der Germanen zu sprechen, ist vielleicht doch etwas zu gewagt. Im Spätmittelalter ist trotz der 2 Kapitel über die Städte der Kommunalbewegung meines Erachtens etwas zu wenig Beachtung geschenkt worden.

Trotz dieser kritischen Bemerkungen handelt es sich um eine sehr verdienstvolle Arbeit. Der Verfasser hat den riesigen Stoff vorbildlich gemeistert und alle Sektoren gleichmäßig beleuchtet. In dieser rechtshistorischen Arbeit fehlen sogar Abrisse über das Kulturleben nicht. Planitz hat sich auch die Mühe genommen, die wichtigsten Quellen und die hauptsächlichste Literatur zu zitieren. Eine Zeittafel, ein Personen- und Sachregister erleichtern das Nachschlagen. Die Arbeit erfüllt so in durchaus positivem Sinne die Aufgabe eines Handbuches zur deutschen Rechtsgeschichte.

Netstal

Fritz Stucki

LOUIS TH. MAES, *Vijf Eeuwen Stedelijk Strafrecht*. De Sikkel, Anvers, et Martinus Nijhoff, La Haye, 1947. XXII + 830 p.

L'auteur est un jeune historien du droit qui, récemment, a été nommé secrétaire de rédaction belge de la nouvelle Revue d'histoire du droit (belgo-néerlandaise). Il nous offre un ouvrage impressionnant autant par la richesse de sa documentation que par la maîtrise de ses développements. Les études d'un droit local sont toujours utiles car elles donnent la base indispensable aux synthèses sérieuses. Mais elles sont souvent faites par des fervents d'histoire locale qui ne savent interpréter les faits qu'ils décrivent et encore moins les placer dans l'évolution générale des institutions, faute de connaissances historiques et surtout juridiques.

Rien de tel dans cette monographie. Autant les archives malinoises n'ont-elles pas de secret pour son auteur, autant celui-ci est à l'aise dans l'histoire et la doctrine du droit pénal et de la procédure.

Dans l'espace restreint qui nous est attribué, il ne nous est guère possible d'analyser ce volume comme il le mériterait. Force nous est donc de nous borner à l'examen de quelques points particuliers.

Le chapitre consacré aux échevins permet de constater qu'à Malines le rapport entre le droit de bourgeoisie et la propriété foncière existe comme dans plusieurs de nos villes: pour être échevin, il faut être propriétaire foncier dans la ville. Le droit de bourgeoisie comporte encore d'autres avantages: les peines et les amendes sont moins élevées pour les bourgeois que pour les étrangers.

Un office qu'il est intéressant pour nous de rencontrer aux anciens Pays-Bas est celui de l'*amman* (oltman, outman, subpraefectus). M. Maes nous dit que cet office est important à Anvers, Bruxelles et Louvain, tandis qu'à Malines, l'*amman* n'est qu'un sorte de sergent de ville.